

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

An alle Finanzdienstleistungs- und
Kreditinstitute

09.06.2011

GZ: WA 31 - Wp 2002 - 2009/0010 (Bitte stets angeben)
Veröffentlichung der Neufassung des Rundschreibens
Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-,
Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG (MaComp)

Anlagen: Rundschreiben MaComp WA 4/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe Ihre Stellungnahmen zur Ergänzung des Rundschreibens
Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-,
Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG
(MaComp) vom 21. Dezember 2009 eingehend geprüft und freue mich,
Ihnen die jetzt veröffentlichte Neufassung des Rundschreibens 4/2010
(WA) zuleiten zu können. Ich übersende Ihnen anbei eine Synopse der
vorgenommenen Änderungen. Die vollständige Fassung finden Sie auf
www.bafin.de.

Erlauben Sie mir anbei noch einige Erläuterungen zu den
vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des Rundschreibens:

- **BT 6:** Aufnahme eines neuen Moduls zum Thema
Beratungsprotokoll, bestehend aus Ausführungen zum
Anwendungsbereich von § 34 Abs. 2a des
Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sowie zu den inhaltlichen
Anforderungen an Beratungsprotokolle:

Das neu aufgenommene Modul zum Thema Beratungsprotokoll ist
das Ergebnis der Erkenntnisse der Bundesanstalt aus einer ersten
Überprüfung der zum 01.01.2010 eingeführten gesetzlichen
Pflicht für Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Erstellung
von Beratungsprotokollen bei Anlageberatungen gegenüber
Privatkunden. Diese Überprüfung hat gezeigt, dass bei vielen
Unternehmen Unklarheit über die inhaltlichen Anforderungen der
neuen gesetzlichen Verpflichtung besteht und bislang nicht alle

**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:
Frau Claire Kütemeier
Referat WA 31
Fon +49 (0)2 28 41 08-3776
Fax +49 (0)2 28 41 08-123
claire.kuetemeier@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12

verwendeten Protokolle vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Die Umsetzung einzelner der Vorgaben des Moduls BT 6.2 an die inhaltliche Ausgestaltung der Beratungsprotokolle kann technische Anpassungen erfordern und somit einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Umsetzung dieser Anforderungen ist daher unverzüglich anzugehen. Ich fordere Sie auf, die erforderlichen Maßnahmen so einzuleiten, dass eine möglichst frühzeitige Einhaltung der neuen Vorgaben gewährleistet werden kann.

- **AT 3.1:** Aufnahme eines Verweises auf das nach Veröffentlichung der MaComp in Kraft getretene Rundschreiben 5/2010 Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Investmentgesellschaften (InvMaRisk) und Anpassung des Anwendungsbereiches der MaComp auf Kapitalanlagegesellschaften sowie Klarstellung des Anwendungsbereichs der Regelungen zur Finanzanalyse:

Da das Rundschreiben 5/2010 InvMaRisk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der MaComp noch nicht fertiggestellt war, enthielt das Rundschreiben bislang lediglich den Hinweis, dass die Frage der Anwendbarkeit auf KAGen und Investmentgesellschaften sich aus den InvMaRisk ergäbe. Die Anpassung nun ist eine gebotene Aktualisierung infolge der Veröffentlichung des Rundschreibens 5/2010 InvMaRisk.

Bei der Ergänzung zum Anwendungsbereich der Regelungen zu Finanzanalyse handelt es sich um eine ergänzende Klarstellung zum Anwendungsbereich des Moduls BT 5.

- **BT 2.6:** Streichung der allgemeinen Ausnahmeregelung für Schuldverschreibungen von Mitgliedstaaten der EFTA für die Mitarbeitergeschäfteüberwachung;

Infolge der Änderung in BT 2.6 der MaComp werden europäische Staatsanleihen in Bezug auf die Mitarbeitergeschäfteüberwachung zukünftig anderen Finanzinstrumenten gleichgestellt. Die Streichung der Ausnahme führt jedoch nicht automatisch dazu, dass sämtliche privaten Geschäfte aller Mitarbeiter in europäischen Anleihen künftig in die Mitarbeitergeschäfteüberwachung einzubeziehen sind. Vielmehr obliegt es – wie bei anderen Finanzinstrumenten – dem Ermessen des jeweiligen Instituts, zu bestimmen, ob es aufgrund der im jeweiligen Institut vorliegenden Informationen erforderlich ist, derartige Anleihen pauschal oder im Einzelfall in die

Seite 3 | 3

Mitarbeitergeschäfteüberwachung einzubeziehen.

- **BT 3.3.4.1.7:** Aufnahme ergänzender Konkretisierungen zu den Anforderungen an die Darstellung der Wertentwicklung von Finanzinstrumenten in Informationen und Werbungen gegenüber Kunden:

Die Ergänzung konkretisiert wie die Auswirkungen von Provisionen, Gebühren und anderen Entgelten in Darstellungen von Wertentwicklungen nach § 4 Abs. 4 bis Abs. 6 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) erfolgen kann. Insbesondere erläutert die Neufassung, dass Depotgebühren durch einen ergänzenden Hinweis kenntlich gemacht werden können und nicht in die Modellberechnung einfließen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Günter Birnbaum